Verordnung der Stadt Schwabach zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes der Rednitz im Bereich der Stadt Schwabach für die Fließstrecke der Rednitz von Flusskilometer 16,20 bis 18,40 und von Flusskilometer 20,40 bis 25,60 in der Stadt Schwabach.

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 31b Abs. 2 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (BGBI I S. 1224) in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBI S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBI S. 969) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Regelung des Wasserabflusses der Rednitz im Gebiet der Stadt Schwabach wird das in §2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2 Überschwemmungsgebiet

- (1) Für die Rednitz wird für die Fließstrecke im Stadtgebiet Schwabach von Flusskilometer 16,20 bis 18,40 und von Flusskilometer 20,40 bis 25,60 ein Überschwemmungsbiet festgesetzt.
- (2) Die vom Überschwemmungsgebiet Rednitz ganz oder teilweise betroffenen Grundstücke können den maßgeblichen Lageplänen vom 10.09.2007 im Maßstab 1: 2.500 entnommen werden, die Bestandteile dieser Verordnung sind. Sie sind bei der Stadt Schwabach zur Einsicht hinterlegt. Im Übrigen können die Grenzen des Überschwemmungsgebietes aus dem im Anhang veröffentlichten Übersichtsplan (nicht maßstäblich) entnommen werden (3) Veränderungen der Grundstücksgrenzen oder Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Schwabach, den 04.06.2008 STADT SCHWABACH Matthias Thürauf Oberbürgermeister

Anlage





